

Große Kreisstadt Donauwörth
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth



13.03.2023

Große Kreisstadt Donauwörth

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN „3. Änderung Wohnpark Donauwörth, BA 5“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung

**Stand: Satzungsbeschluss
30.03.2023**

Planer: Ingenieurbüro Marcus Kammer
Florian-Wengenmayr-Straße 6
86609 Donauwörth
Tel. 0906 7091928

Donauwörth, den 30.03.2023

Inhalt:

1. Anlass und Ziel der Aufstellung	2
2. Aufstellungsverfahren	2
2.1 Aufstellung im beschleunigten Verfahren	2
2.2 Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens	3
2.3 Flächennutzungsplan	3
2.4 Verfahrensablauf	3
3. Ausgangssituation	4
3.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
3.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
3.2.1 Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung	5
3.2.2 Rechtskräftige Bebauungspläne	5
3.2.3 Verkehr und Erschließung	5
3.2.4 Vorbelastungen des Planungsgebiets	5
3.2.5 Natur und Landschaft	5
4. Planungsziele	6
5. Planungskonzept	6
5.1 Städtebauliches und grünordnerisches Konzept	6
5.2 Bebauungsplankonzept	6
5.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	6
5.2.2 Bauliche Gestaltung	7
5.2.3 Stellplätze	8
5.2.4 Grünordnung	8
5.3 Entwässerung von Niederschlagswasser	9
6. Auswirkungen der Planung	9
6.1 Städtebau	9
6.2 Erschließung	9
7. Flächenbilanz	9
8. Umweltbericht	9
9. Eingriffsregelung	10
10. Artenschutz	10

1. Anlass und Ziel der Aufstellung

Der Bebauungsplan ,Wohnpark Donauwörth, BA 5‘ ist seit seiner Bekanntmachung am 14.08.2003 rechtsgültig. Am 10.02.2006 ist die 1. Änderung in Kraft getreten, am 12.08.2011 die 2. Änderung. Diese beiden Änderungen bezogen sich immer auf den gesamten Umgriff des Bebauungsplans.

Ein Großteil des Umgriffs ist mittlerweile erschlossen und bebaut. Um nun den letzten Teil erschließen zu können und hier eine Bebauung möglich zu machen ist nun diese 3. Änderung notwendig. Die 3. Änderung bezieht sich lediglich auf den neu zu erschließenden Bereich.

Änderungen sind v.a. die Straßenführung und die Geschossigkeiten der Einfamilienhäuser.

Die Linienführung der Fahrbahn wird so umgeplant, dass diese nicht mehr unter der 110kV-Freileitung verläuft.

Bisher waren lediglich Gebäude mit einer Geschossigkeit von I+D zulässig, d.h. ein Vollgeschoss musste im Dachgeschoss liegen. Dies wird in einem Großteil auf eine Geschossigkeit von II geändert.

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss am 28.07.2022 beschlossen für den noch unbebauten Bereich des Bebauungsplanes ,Wohnpark Donauwörth, BA 5‘ die 3. Änderung aufzustellen.

2. Aufstellungsverfahren

2.1 Aufstellung im beschleunigten Verfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ,Wohnpark Donauwörth, BA 5‘ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Hier heißt es:

„§ 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind,

[...]“

Demzufolge darf ein Bebauungsplan nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von 17.342,92 m². Die Grundflächenzahl ist auf 0,35 festgesetzt.

Nach Abzug der nicht bebaubaren Flächen (hier: Verkehrsflächen mit 3.483,65 m² und öffentlichen Grünflächen mit 4.327,09 m²) bleibt eine maßgebende überbaubare Grundstücksfläche von 9.532,18 m² übrig.

Zulässige Grundfläche: $0,35 * 9.532,18 \text{ m}^2 = \underline{3.336,26 \text{ m}^2}$

Es ergibt sich eine Grundfläche, die weit unter der Zulässigkeit nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt.

→ Aufstellung im beschleunigten Verfahren ist möglich.

2.2 Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird im § 13a Abs. 1 Satz 4 geregelt. Demnach ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
2. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen

zu 1.:

Der Bebauungsplan stellt kein Vorhaben, welches einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, dar.

zu 2.:

Gemeint sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Mit dem Bebauungsplan werden keine Natura2000-Gebiete beeinträchtigt.

→ Ausschlusskriterien für das beschleunigte Verfahren sind hier nicht gegeben.

2.3 Flächennutzungsplan



Abbildung 1: Ausschnitt FNP Stadt Donauwörth

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan auch dann aufgestellt werden, wenn er von der Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) abweicht, bevor dieser geändert oder ergänzt wird. Der FNP ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.

Im geltenden FNP der Stadt Donauwörth ist der Bereich des Bebauungsplanes bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Bereich der Freileitung ist bereits eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

2.4 Verfahrensablauf

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 BauGB.

Demnach wird der Bebauungsplan-Entwurf öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Stellungnahme aufgefordert (nach den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB). Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden kann abgesehen werden.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der

zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Demnach ist kein Ausgleich erforderlich.

3. Ausgangssituation

3.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan liegt im ST Riedlingen der Stadt Donauwörth, südlich der Küsterfeldstraße. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 17.342,92 m² (1,7 ha).

Das Planungsgebiet ist umgeben von Wohnbebauung. Im Norden verläuft die Küsterfeldstraße, im Südwesten die Frühlingsstraße.

Das Gebiet wird von einer 110kV-Freileitung gequert.

Der Planungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

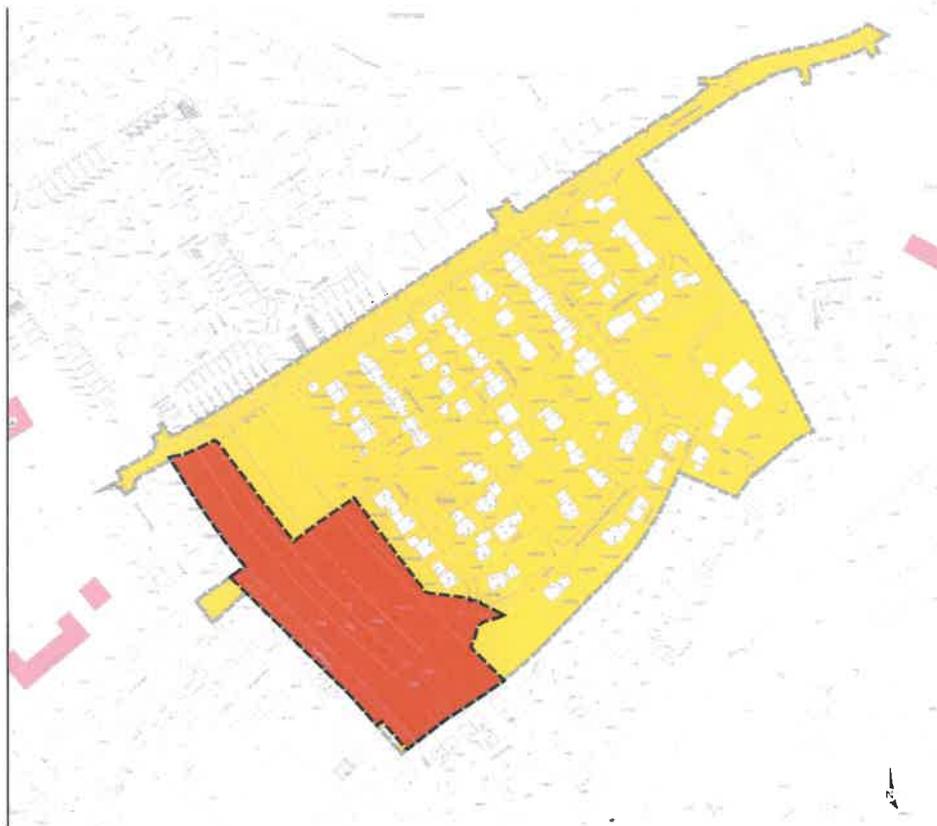


Abbildung 2: Geltungsbereich '3. Änderung Wohnpark Donauwörth, BA 5' (rote Fläche); Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne (gelbe Fläche) (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurnummern 1120/7, 1140, 1141/1 und ganz die Flurnummern 1136, 1137/1, 1138, 1138/1, alle Gemarkung Riedlingen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Donauwörth.

3.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.2.1 Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

Im geltenden FNP der Stadt Donauwörth ist der Bereich des Bebauungsplanes bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Bereich der Freileitung ist bereits eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

3.2.2 Rechtskräftige Bebauungspläne

Der aktuell gültige Bebauungsplan ,2. Änderung Wohnpark Donauwörth, BA 5‘ ist am 12.08.2011 in Kraft getreten. Die hier behandelte Änderung umfasst einen Teilbereich davon (siehe Abbildung 2).

3.2.3 Verkehr und Erschließung

Das Plangebiet wird über zwei Zufahrten erschlossen.

Der nördliche Bereich (bis zur öffentlichen Grünfläche) wird über die Küsterfeldstraße erschlossen und endet in einem Wendehammer.

Der südliche Bereich wird über die neue Verbindung von der Frühlingsstraße bis zum Anschluss Bürgermeister-Schäferling-Straße / Lilienweg erschlossen.

Das Plangebiet wird im Trennsystem an das bestehende Kanalnetz der Stadt Donauwörth angeschlossen.

3.2.4 Vorbelastungen des Planungsgebiets

Immissionen

Immissionen, Lärm, Staub und Geruch, auf das Plangebiet gehen von den angrenzenden Verkehrsflächen aus.

Die Fläche selbst wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt, was Emissionen für angrenzende Flächen zur Folge hat.

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Ein- und Ausflugschneise des Hubschraubersonderlandeplatzes der Fa. Airbus Helicopters Deutschland GmbH. Für die Anlage und den Betrieb dieses Platzes liegt eine bestandskräftige Genehmigung vor. Durch den Flugbetrieb kann es im Verfahrensgebiet zu Fluglärm kommen.

Altlasten

Es sind keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen im Planungsgebiet bekannt.

Georisiken

Es sind keine Georisiken (Erdfälle, Dolinen, Steinschlag, Rutschungen) bekannt.

3.2.5 Natur und Landschaft

Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Planungsgebiet.

Biotopkartierung

Es befinden sich keine kartierten Biotope im Planungsgebiet.

Denkmaldaten

Es befindet sich nördlich angrenzend ein Bodendenkmal (D-7-7230-0292 Straße der römischen Kaiserzeit).

Wasser und Boden

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Planungsgebiet. Der Grundwasser-Flurabstand ist nicht bekannt. Das Gebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, auch nicht in einer Hochwassergefahrenfläche.

4. Planungsziele

- Schaffung von Wohnbauflächen im Rahmen der Nachverdichtung und Innenentwicklung
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Aktualisierung der bestehenden Festsetzungen

5. Planungskonzept

5.1 Städtebauliches und grünordnerisches Konzept

Der nördliche Bereich des Gebietes wird von der Küsterfeldstraße her erschlossen. Diese Erschließung endet in einem Wendehammer mit anschließenden Parkplätzen.

Der südliche Teil wird über eine neue Verbindung zwischen der Frühlingsstraße und der Bürgermeister-Schäferling-Straße / Lilienweg erschlossen. Auch hier werden öffentliche Parkmöglichkeiten, als Senkrechtparker entlang der neuen Erschließungsstraße, geschaffen. Es wird ein straßenbegleitender Gehweg festgesetzt.

Es wird eine fußläufige Verbindung zwischen der Frühlingsstraße und dem Lilienweg festgelegt, sowie die fußläufige Verbindung Richtung Süden zum Kräuterweg.

Der Sicherheitsbereich unter der 110 KV – Freileitung wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt, die durch naturnah gestaltete Strauchpflanzungen eingesäumt werden soll.

5.2 Bebauungsplankonzept

5.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der Nutzung

Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Nutzungen, die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig sind, werden ausgeschlossen. Dies sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung

Im gesamten Änderungsbereich gilt als Höchstgrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) der Wert 0,35. Dies liegt unter der im § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenze, ermöglicht dennoch eine flexible Nutzung des Baugrundstückes und entspricht der angrenzenden Nutzung.

Die Geschossflächenzahl mit 0,7 bleibt ebenfalls unter der in der BauNVO festgesetzten Obergrenze. Der Wert lässt aber trotzdem eine flexible Gestaltung der Gebäude zu und ist somit ausreichend bemessen.

Die Höhenentwicklung im Baugebiet wird durch das Festsetzen der Geschossigkeiten geregelt. Es

werden in Abhängigkeit der Lage zwei mögliche Geschossigkeiten festgesetzt. Die genaue Zulässigkeit ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Für die Parzellen 01 – 07 und 11 – 15 gilt:

- II Es sind maximal zwei Vollgeschosse zugelassen

Für die Parzellen 08 – 10 gilt:

- I + D Es sind maximal zwei Vollgeschosse zugelassen, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss

5.2.2 Bauliche Gestaltung

Abstandsflächen

Um eine ausreichende Belichtung und Belüftung der einzelnen Baugrundstücke zu gewährleisten, sind im gesamten Planungsgebiet die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.

Anzahl der Wohneinheiten

Es sind pro Grundstück maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Im gesamten Baugebiet ist eine offene Bauweise vorgeschrieben. Es sind entweder Einzelhäuser (WA 1) oder Doppelhäuser (WA 2) zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche im gesamten Wohngebiet wird durch die Baugrenzen festgesetzt. Zu angrenzenden Flächen hat diese einen Abstand von 3,0 m. Bei Grundstücken, bei denen eine private Grünfläche festgesetzt ist, erhöht sich der Abstand um das Maß der festgesetzten privaten Grünfläche (1,0 m) auf 4,0 m.

Gestaltung der Gebäude, Dachform, Anbauten

Die Dachformen und -neigungen werden wie folgt festgelegt:

Geschossigkeit	Dachform	Dachneigung
II	Satteldach (SD) / Walmdach (WD)	18° - 25°
I + D	Satteldach (SD)	35° - 48°

Die Dacheindeckungen sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen herzustellen. Die Dacheindeckungen sind in den Farben rot, rotbraun, schwarz und anthrazit herzustellen.

So wird es möglich den Nachfragen nach individuell gestaltbaren Gebäuden gerecht zu werden.

Kniestöcke sind zulässig, bei einer Geschossigkeit von I + D. Die Höhe wird gemessen ab der Oberkante Rohdecke und Unterkante Sparren an der Außenkante Mauerwerk. Zulässig sind hier 0,50 m.

Dachüberstände dürfen 0,50 Meter an der Traufe und 0,30 Meter am Ortgang nicht überschreiten.

Garagen, Carports und Nebengebäude

Garagen, Carports und Nebengebäude dürfen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Zu öffentlichen Verkehrswegen hin ist jedoch ein Grenzabstand von 1,00 Metern einzuhalten. Dies ermöglicht

eine flexible Bebauung der Grundstücke und gleichzeitig entsteht von öffentlichen Flächen her ein homogenes Stadtbild. Vor Garagen muss ein Stauraum von 5,50 Metern eingehalten werden. Dadurch sind Stellplätze direkt auf dem Grundstück vorhanden. pro Grundstück ist eine Grundstückszufahrt zugelassen.

Für Garagen, Carports und Nebengebäude gilt eine Dachneigung von 0° bis 48°. Diese können auch begrünt werden.

Die Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung, Kniestock, Dacheindeckung und Dachüberstand gelten nicht für Garagen, Carports und Nebengebäude bis jeweils einer Grundfläche von 36,00 m².

Stadtbild

Automaten (z.B. Zigarettenautomaten) und Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Müll- und Wertstofftonnen bzw. Müllboxen sind in die Gebäude, Mauern oder in die Einfriedungen zu integrieren.

Telekommunikationslinien sind unterirdisch zu verlegen.

Diese Festsetzungen dienen dem Stadtbild von öffentlichen Flächen aus.

Höhenlage

Die Höhenkoten einschließlich des Straßenniveaus sind im Bauantrag darzustellen. Lage und Höhe des Bauwerkes sind gegenüber der Stadt Donauwörth als untere Bauaufsichtsbehörde mit einer Einmessbescheinigung von einem Nachweisberechtigten schriftlich nachzuweisen. Ein homogenes Stadtbild, ohne Gebäudeüberhöhungen, soll gewahrt werden.

Einfriedungen

Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,50 Metern nicht überschreiten.

Grenzabstände von Bepflanzungen

Bei Neupflanzung von Gehölzen müssen folgende Grenzabstände, auch zu öffentlichen Flächen, eingehalten werden:

- Gehölze bis 2,0 m Höhe: Mindestabstand von der Grenze 0,50 m
- Gehölze über 2,00 m Höhe: Mindestabstand von der Grenze 2,00 m

5.2.3 Stellplätze

Stellplätze im privaten Bereich sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Wegedecke, Pflaster mit Rasenfuge) auszubilden. Wasserdurchlässige Beläge tragen dazu bei, die Versiegelung von gering belasteten und wenig genutzten Flächen zu reduzieren. Niederschlag kann besser versickern, der Oberflächenabfluss wird verringert und die zusätzliche Vegetation trägt zur Kühlung durch Verdunstung bei.

5.2.4 Grünordnung

Die Ausbildung von Schottergärten ist nicht erlaubt.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizulegen.

Auf der öffentlichen Grünfläche sind Sträucher anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch eine Neupflanzung innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen. Für die Pflanzung der

Sträucher ist eine Sortenauswahl mit Pflanzqualität in den Festsetzungen enthalten.

5.3 Entwässerung von Niederschlagswasser

Die Stadt Donauwörth wird im Rahmen der Erschließung in jedem Grundstück eine Regenwasserzisterne einbauen. In diesen Zisternen ist das anfallende Regenwasser dann zum Sammeln. Die Zisternen sind Bestandteil des Grundstücksanschlusses und vom Eigentümer zu dulden, dauerhaft zu sichern und zu unterhalten. Die Vorgabe dazu ist der Entwässerungssatzung der Stadt Donauwörth zu entnehmen (§9 Abs. 3 EWS).

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Städtebau

- Schaffung zusätzlichen Wohnraums in einem bestehenden Wohngebiet
- Berücksichtigung der bestehenden Struktur des Wohngebietes
- Berücksichtigung des bestehenden und zukünftigen Stadtbildes

6.2 Erschließung

Das Plangebiet wird über zwei Zufahrten erschlossen.

Der nördliche Bereich (bis zur öffentlichen Grünfläche) wird über die Küsterfeldstraße erschlossen und endet in einem Wendehammer.

Der südliche Bereich wird über die neue Verbindung von der Frühlingsstraße bis zum Anschluss Bürgermeister-Schäferling-Straße / Lilienweg erschlossen.

Das Plangebiet wird im Trennsystem an das bestehende Kanalnetz der Stadt Donauwörth angeschlossen.

7. Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Flächenbilanz des Planungsgebietes mit Angaben zu Bauflächen, Erschließungsstraßen, Grünflächen (ÖG) und der Gesamtfläche des Gebietes.

Bauflächen		9.532,18 m ²
Erschließungsflächen		
<i>Fahrbahn</i>	2.256,20 m ²	
<i>Gehweg</i>	864,95 m ²	
<i>Parken</i>	362,50 m ²	3.483,65 m ²
öffentliche Grünflächen		4.327,09 m ²
Planungsgebiet gesamt		17.342,92 m²

8. Umweltbericht

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden ist keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

9. Eingriffsregelung

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden ist kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

10. Artenschutz

Alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemeinschaftsrechtlich geschützt. Darüber hinaus sind weitere Arten nach nationalem Naturschutzrecht streng oder besonders geschützt.

Bei Planungen ist die Betroffenheit von geschützten Arten zu prüfen. Gefährdungen lokaler Populationen und damit der Eintritt von Verbotstatbeständen kann vermieden werden, wenn vorgezogene, artenschutzspezifische Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) durchgeführt werden.

Über den Schutz der Lebensstätten nach Art. 16 BayNatSchG können Verbotstatbestände vermieden werden.

Um Gefährdungen der vorhandenen Population zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Baufeldräumung (Rodung) außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September)
- Minimierung des Arbeitsumfeldes zum Schutz der anliegenden freien Landschaft als Tierlebensraum

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch das geplante Vorhaben „3. Änderung Wohnpark Donauwörth, BA 5“ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht betroffen, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Donauwörth, den

.....

Jürgen Sorré
(Oberbürgermeister)